



Trockenbau

Gütesicherung RAL-GZ 531

Ausgabe März 2002



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@t-online.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2002 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de

**Trockenbau
Gütesicherung
RAL-GZ 531**

Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.
Kronenstraße 55–58 – Postfach 08 03 52
10117 Berlin – 10003 Berlin
Tel.: (0 30) 20 31 45 72
Fax: (0 30) 20 31 45 61
e-mail: trockenbau@zdb.de
<http://www.trockenbau-ral.de>



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im März 2002

RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.

Inhalt

Seite

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau

1	Geltungsbereich	4
2	Normen und Richtlinien	4
3	Güte- und Prüfbestimmungen	4
3.1	Anforderungen an Bauprodukte	4
3.2	Personelle Anforderungen	4
4	Überwachung	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Erstprüfung	5
4.3	Laufende Überwachung	5
4.4	Eigenüberwachung	5
4.5	Fremdüberwachung	5
5	Kennzeichnung	5
6	Änderungen	5

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung

1-1	Geltungsbereich	6
1-2	Allgemeines	6
1-3	Güte- und Prüfbestimmungen an Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung	6
1-3.1	Bauleistungsdokumentation	6
1-3.2	Bauakte	6
1-3.3	Bautagebuch	6
1-3.4	Ausführung	6
1-4	Betriebliche Anforderungen	6
1-5	Überwachung	6
1-6	Kennzeichnung	6
1-7	Änderungen	6

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise

2-1	Geltungsbereich	7
2-2	Allgemeines	7
2-3	Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise	7
2-3.1	Erforderliche Unterlagen für die Montage	7
2-3.1.1	Standsicherheitsnachweis	7
2-3.1.2	Brandschutz	7
2-3.1.3	Wärme- und Feuchteschutz	7
2-3.1.4	Luftdichtheit	7
2-3.1.5	Schallschutz	7
2-3.2	Anforderungen an die Planung; Werk- und Montagepläne	7
2-3.3	Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)	7
2-3.4	Anforderungen an Transport, Lagerung und Montage	7
2-3.5	Prüfungen	8

Inhalt

	Seite
2-3.6 Aufzeichnungen	8
2-3.7 Weitere Anforderungen	8
2-3.7.1 Eigenleistungen des Bauherren	8
2-3.7.2 Bauabnahme	8
2-3.7.3 Sonstige	8
2-4 Überwachung	8
2-5 Kennzeichnung	9
2-6 Änderungen	9

Anlage

Normen und Richtlinien	10
Vordruck 1 – Bautagebuch	11
Vordruck 2 – Datenerfassungsblatt	12
Vordruck 3 – Formular für Eigenüberwachung	13
Vordruck 4 – Prüfbericht der Fremdüberwachung	14

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Trockenbau

1 Gütegrundlage	20
2 Verleihung	20
3 Benutzung	20
4 Überwachung	20
5 Ahndung von Verstößen	20
6 Beschwerde	21
7 Wiederverleihung	21
8 Änderungen	21
Muster 1 Verpflichtungsschein	22
Muster 2 Verleihungsurkunde	23
Muster 3 Verleihungsurkunde	24
Die Institution RAL	U 3

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Ausführung von Trockenbauarbeiten in den Bereichen:

- a) Ausbau
 - Umbau
 - Renovierung
 - Modernisierung
- b) Gebäude in Trockenbauweise

Unter Trockenbau im Sinne von a) wird die Montage sowie das Zusammenfügen von vorgefertigten Baustoffen und Bauteilen verstanden, die hinsichtlich der Standsicherheit eines Gebäudes nichttragend sind.

Hierzu gehören:

- Wandbekleidungen und Trockenputz
- Vorsatzschalen, freistehend und direkt befestigt
- Schachtwände
- Nichttragende innere Trennwände/Montagewände und versetzbare Trennwände
- Tragende Wände in Trockenbauweise
- Deckenbekleidungen und Unterdecken
- Dachgeschossausbau
- Trockenunterböden, Hohlböden und Doppelböden
- Fassadenbekleidungen
- Träger und Stützenbekleidungen
- Weitspannträger und Tragkonstruktionen
- Unterkonstruktionen und Traggerüste für Einbauteile
- Türen, Verglasungselemente und Revisionsöffnungen im Trockenbau
- Klima-, Kühl-, Heiz- und Lichtdecken
- Bekleidung von Installationskanälen und Schächten (z. B. Lüftungs-, Installations- und Elektrokanäle)

Im Besonderen werden Trockenbauarbeiten mit Anforderungen an den baulichen Brandschutz, den Schallschutz (Bauakustik), die Raumakustik, den Wärme- und Feuchteschutz sowie den Strahlenschutz und die Reinraumtechnik gütegesichert.

Bauliche Brandschutzleistungen im Sinne der Gütesicherungen Brandschutz im Ausbau sind nicht Gegenstand dieser Gütesicherung.

2 Normen und Richtlinien

Die in der Anlage „Normen und Richtlinien“ aufgelisteten Normen, Vorschriften und Richtlinien, jeweils in ihren neuesten Ausgaben, gelten als Grundlage dieser Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Gütesicherung beziehen. Diese Normen und Richtlinien müssen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen.

3 Güte- und Prüfbestimmungen

3.1 Anforderungen an Bauprodukte

Die verwendeten Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) müssen den in Abschnitt 2 aufgeführten Normen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Die Herstellung und Montage der Bauteile muss mit den in den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Unterlagen übereinstimmen.

Die nachfolgend genannten Anforderungen an die Bauprodukte sind Grundlage für die Herstellung und Montage.

Werden weitergehende Anforderungen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, Gutachten einer amtlich anerkannten Prüfstelle oder einer Zustimmung im Einzelfall gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

3.2 Personelle Anforderungen

Das Unternehmen muss mindestens einen qualifizierten Bauleiter besitzen, der über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Trockenbau verfügt. Qualifizierte Bauleiter sind z. B. Bauingenieure¹⁾, Techniker¹⁾, Meister^{1), 2)}, geprüfte Poliere Ausbau und Trockenbau¹⁾, die mindestens 2 Jahre auf dem entsprechenden Gebiet tätig sind.

Darüber hinaus muss jedes Unternehmen die Voraussetzung schaffen, dass auf jeder Baustelle mindestens ein baustellenleitender Monteur und ein ausgebildeter Fachmann des Unternehmens anwesend ist, der die je nach Umfang und Art der Trockenbauarbeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt (Baustellenfachpersonal). Weiterhin sollte der Bauleiter auf einen in gleicher Weise qualifizierten Vertreter zurückgreifen können.

Werden Aufträge an Nachunternehmer weitervergeben, so sind die Anforderungen sinngemäß anzuwenden. Der Nachunternehmer ist Erfüllungsgehilfe, keinesfalls Erstellungsgehilfe. Die Verantwortung für ausgeführte Leistung im Sinne der Gütesicherung Trockenbau bleibt beim Gütezeichenbenutzer.

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, ihre qualifizierten Führungskräfte laufend weiterzubilden.

4 Überwachung

4.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung
- laufende Überwachung.

Jedes Unternehmen hat einen Gütezeichenbeauftragten zu benennen, der für die Umsetzung der Gütesicherung zuständig und Ansprechpartner für die fremdüberwachende Stelle ist.

1) Oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern.

2) Wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung (Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung) enthalten sind.

4.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Erteilung des Gütezeichens. Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung von Trockenbauarbeiten einschließlich Eigenüberwachung gegeben sind. Dabei ist eine Baustelle zu besichtigen.

Mit der Erstprüfung werden von der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. neutrale Prüfstellen beauftragt.

4.3 Laufende Überwachung

Die laufende Überwachung gliedert sich in Eigen- und Fremdüberwachung. Für die Fremdüberwachung werden von der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. neutrale Prüfstellen beauftragt.

4.4 Eigenüberwachung

Für jedes Projekt, für das eine Bauleistungsdokumentation erforderlich ist, muss vom Gütezeichenbenutzer ein Datenerfassungsblatt (Vordruck 2) ausgefüllt werden. Der fremdüberwachenden Stelle sind die Datenerfassungsbögen in regelmäßigen Abständen zuzusenden.

Die der Ausführung zugrundegelegten Bauausführungs-Unterlagen sind im Vordruck 1 einzutragen.

Im Hinblick auf die eingegangenen Baustoffe und Bauteile ist Vordruck 3 auszufüllen oder es sind sinngemäß gestaltete Lieferscheine bzw. EDV-Listen zu führen. Die Übereinstimmung mit der Bestellung ist zu kontrollieren.

Es dürfen nur solche Baustoffe und Bauteile verwandt werden, die einer Überwachung unterliegen, oder bei denen der Lieferant die Einhaltung der aufgeführten Anforderungen bestätigt hat (z. B. Lieferschein, Werksbescheinigung, Herstellerbescheinigung oder wie vereinbart).

Bei der Montage sind vom Baustellenfachpersonal

- Art, Abmessung und Anordnung der Einzelteile,
- Art, Anzahl und Anordnung der Verbindungsmittel,
- Abmessung der fertigen Teile

anhand der Bauausführungsunterlagen laufend zu kontrollieren und kontinuierlich in geeigneter Form aufzuzeichnen.

Nach Abschluss jeder gütegesicherten Trockenbauarbeit ist vom verantwortlichen Bauleiter für den Auftraggeber eine Bescheinigung auszustellen, womit dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Trockenbauarbeiten gemäß der Bauausführungsunterlagen bestätigt wird.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind kontinuierlich zu führen, sorgsam auszuwerten und mindestens 5 Jahre in geeigneter Form aufzubewahren. Bei der Fremdüberwachung sind sie dem Prüfer vorzulegen.

4.5 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird durch unabhängige, fachlich geeignete und anerkannte Prüfstellen durchgeführt. Sie ist zweimal im Jahr durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung muss der Gütezeichenbeauftragte, der verantwortliche Bauleiter oder der baustellenleitende Monteur anwesend sein. Bei der Fremdüberwachung sind die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sowie die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung vorzulegen.

Der Prüfer überprüft diese Unterlagen auf Vollständigkeit und kann, falls erforderlich, die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen am Objekt überprüfen.

Die Baustellendokumentation ist im Rahmen der Fremdüberwachung bereitzuhalten.

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Prüfer ein Protokoll angefertigt (Vordruck 4), von dem der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft je eine Ausfertigung erhalten. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer gemäß der Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

5 Kennzeichnung

Unternehmen, die gütegesicherte Trockenbauarbeiten gemäß der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ausführen und denen das Gütezeichen verliehen worden ist, dürfen das nachfolgend abgebildete Gütezeichen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. verwenden.



Das Gütezeichen ist mit Angaben, die sich aus den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ergeben zu ergänzen.

Für die Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

6 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen – auch redaktioneller Art – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden erst nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung

1-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung und Modernisierung.

1-2 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-3 Güte- und Prüfbestimmungen an Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung und Modernisierung

Die Trockenbauarbeiten umfassen:

- Bestellung
- Lieferung
- Eingangsprüfung
- Lagerung
- Transport auf der Baustelle
- Verarbeitung und Montage

der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile. Eine Bauleistungsdokumentation ist ab einer Auftragssumme von Euro 10.000,00 erforderlich.

1-3.1 Bauleistungsdokumentation

Die Bauleistungsdokumentation umfasst die Führung einer Bauakte und eines Bautagebuches.

1-3.2 Bauakte

Die Bauakte ist vom verantwortlichen Bauleiter zu führen und umfasst die folgenden Unterlagen:

- Leistungsverzeichnis
- Ausführungspläne, Details und Sonderdetails
- Schriftwechsel
- Bestellungen
- Nachweise über die verwendeten Baustoffe
- Verwendbarkeitsnachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, Zustimmung im Einzelfall)
- Aufmaß und Abrechnung

1-3.3 Bautagebuch

Das Bautagebuch ist vom baustellenleitenden Monteur zu führen. Das Bautagebuch (siehe Vordruck 1) enthält Angaben zur Baustelle, den Baustellenbedingungen, dem Baustellenpersonal und der Ausführung.

1-3.4 Ausführung

1-3.4.1 Die Bestellung muss eine Festlegung der produktspezifischen Eigenschaften der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile enthalten, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Produkteigenschaften erforderlich sind.

1-3.4.2 Die Lieferung der Baustoffe und Bauteile an die Baustelle hat so zu erfolgen, dass die Gefahr einer mechanischen und/oder klimabedingten Beschädigung vermieden wird.

1-3.4.3 Bei der Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile ist die Übereinstimmung mit der Bestellung festzustellen und die Lieferung auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu prüfen.

1-3.4.4 Die Lagerung und der Transport auf der Baustelle hat fachgerecht zu erfolgen.

1-3.4.5 Die Verarbeitung und Montage umfasst die im Geltungsbereich angegebenen Baustoffe und Bauteile.

1-3.4.6 Die Montage hat unter Beachtung der geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu erfolgen.

1-3.4.7 Für die Durchführung von Trockenbauarbeiten müssen die erforderlichen Bauausführungsunterlagen und Verwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte vorliegen. Dabei sind die bauaufsichtlichen Bestimmungen und Anforderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Sind Trockenbaukonstruktionen Teil der luftdichten Gebäudehülle, ist vom Planer nach DIN 4108-7 ein Luftdichtheitskonzept vorzulegen, aus dem die jeweiligen Materialien und Anschlussdetails hervorgehen.

1-3.4.8 Vom verantwortlichen Bauleiter ist die Ausführung der Trockenbauarbeiten anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.

1-4 Betriebliche Anforderungen

Das Unternehmen muss zur einwandfreien Durchführung seiner Trockenbauarbeiten geeignete Voraussetzungen und Einrichtungen besitzen.

1-5 Überwachung

Die Bestimmungen für die Überwachung gütegesicherter Leistungen ergibt sich aus Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-6 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Hinweis gemäß nachfolgender Zeichenabbildung.



Die Benutzung des Gütezeichens richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

1-7 Änderungen

Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen richten sich nach Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise

2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Gebäude in Trockenbauweise.

Gebäude in Trockenbauweise sind Gebäude, bei denen die Wand-, Decken- und Dachelemente aus tragenden Trockenbausystemen hergestellt werden.

2-2 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-3 Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise

2-3.1 Erforderliche Unterlagen für die Montage

Die nachfolgenden Vorgabedokumente müssen vor Montagebeginn vorhanden sein. Es ist nachzuweisen, dass die Unterlagen geprüft wurden.

2-3.1.1 Standsicherheitsnachweis

Für jedes Objekt ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) vorzulegen, dies betrifft auch ggf. erforderliche Nachweise wie:

- statische Berechnung für Standardbauteile und typengeprüfte Bauteile
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- Zustimmung im Einzelfall

2-3.1.2 Brandschutz

Werden an die Baustoffe und Bauteile in Bezug auf ihr Brandverhalten Anforderungen gestellt, so sind die erforderlichen Nachweise für die Eignung der Bauteile und Baustoffe vor der Herstellung der Bauteile zu erbringen:

- – Klassifizierung gemäß DIN 4102-4
- – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- – Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- – Gutachten einer amtlich anerkannten Prüfstelle
- – Zustimmung im Einzelfall

2-3.1.3 Wärme- und Feuchteschutz

Die bauaufsichtlich geforderte Wärmeschutzberechnung nach der Energieeinsparverordnung ist für jedes Objekt zu erstellen.

2-3.1.4 Luftdichtheit

Für jedes Gebäude ist ein Luftdichtheitskonzept vorzulegen, aus dem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen. Für die Luftdichtheit gelten die Anforderungen der

DIN 4108-7 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 7: Luftdichtheit von Bauteilen und Anschlüssen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“.

Bei Gebäuden sind die Kennwerte des Luftwechsels gemäß Tabelle 1 einzuhalten:

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftdichtheit

Grenzwerte der Luftdichtheit von Gebäuden bei einer Druckdifferenz von 50 Pa (n_{50})	
Gebäude mit	n_{50} in [h^{-1}]
natürlicher Lüftung	$n_{50} < 3,0$
raumluftechnischen Anlagen	$n_{50} < 1,5$

2-3.1.5 Schallschutz

Für Bauteile, an die schalltechnische Anforderungen gestellt werden, sind die Anforderungen der

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise über die Schalldämmung von Bauteilen müssen vorliegen.

2-3.2 Anforderungen an die Planung; Werk- und Montagepläne

Vor Ausführung der Montage sind die vorhandenen und genehmigten Baupläne auf Vollständigkeit aller Angaben zu prüfen.

Grundlage für die Herstellung und Montage sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile und Detailpunkte, Übersichtspläne mit Art, Größe und Abständen der Verbindungsmittel für Bauteilanschlüsse in dem erforderlichen Maßstab. Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn vom Auftraggeber freizugeben.

2-3.3 Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)

Die gelieferten Bauteile müssen mit den unter Abschnitt 2.3.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen. Durch den montierenden Betrieb ist eine Eingangsprüfung gemäß dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen auf der Baustelle vorzunehmen.

Bauprodukte, an die Anforderungen im Sinne der Landesbauordnungen gestellt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, oder mit dem CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie gekennzeichnet sind. Die Verwendung derartig gekennzeichnete Bauprodukte ist in der Bauakte zu dokumentieren (z. B. Lieferschein mit Ü-Kennzeichnung, Eingangsprüfung der Baustoffe, Beipackzettel mit Ü-Kennzeichnung). Von der Kennzeichnung ausgenommen sind Bauprodukte nach Bauregelliste, Liste C.

Werden weitergehende Anforderungen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, Gutachten einer amtlich anerkannten Prüfstelle oder einer Zustimmung im Einzelfall gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

2-3.4 Anforderungen an Transport, Lagerung und Montage

Die Lieferung der Baustoffe und Bauteile an die Baustelle und deren Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Gefahr einer mechanischen und/oder klimabedingten Beschädigung (z. B. Feuchtigkeit) vermieden wird. Bei der Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle ist die Übereinstimmung mit den erforderlichen Unterlagen und auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu prüfen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Für die Montage der Bauteile müssen die erforderlichen Bauausführungsunterlagen sowie notwendige Zulassungen und Einbaubestimmungen vorliegen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Erforderliche Hebevorgänge sind auf die Belastbarkeit der Bauteile und Baustoffe abzustimmen. Auf eine statische Sicherung der Bauelemente ist während der Bauzustände zu achten und die Vermeidung einer Durchfeuchtung während des Transports und der Bauphase durch geeignete Abdeckungen sicherzustellen.

Die Montage ist von einer betriebseigenen vorher zu bestimmenden verantwortlichen und qualifizierten Führungskraft (Bauleiter) anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren. Über die Abnahme von Teilleistungen und die technische Schlußabnahme sind förmliche Protokolle zu erstellen.

Um die fachgerechte Montage von Bauteilen und Gebäuden in Trockenbauweise zu gewährleisten, müssen folgende betriebliche und strukturelle Voraussetzungen vorhanden sein:

- Geeignete Maschinen, Abdeckfolien, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge für einen sachgerechten Transport und eine fachgerechte Montage,
- Gewährleistung des Einsatzes fachgerechter Hebeeinrichtungen einschließlich Traversen und Sicherungseinrichtungen,
- Geräte zum Einmessen und der Höhenjustierung von Bauteilen (Nivelliergerät, Laser u.ä.),
- Montageanleitung,
- Planungsunterlagen, Werk- und Ausführungspläne, Leistungsverzeichnis,
- Auflagen der Genehmigungsbehörden.

2-3.5 Prüfungen

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen.
- Wareneingangskontrolle (z. B. Übereinstimmungskennzeichnung der eingesetzten Baustoffe. Es dürfen nur solche Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die einer Ü-Kennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung unterliegen).
- Prüfung der Verbindungen.
- Überprüfung der fertiggestellten Bauteile.
- Prüfung und Überwachung der Montage. Hierbei sind vom Baustellenfachpersonal
 - Art, Abmessung und Anordnung der einzelnen Bauteile,
 - Art, Abmessung und Anordnung der Verbindungsmittel bei Verbindungen von einzelnen Bauteilen,
 - Abmessung der fertiggestellten Bauteile und
 - Luftdichtheitskonzeptanhand der Bauausführungsunterlagen laufend zu kontrollieren und in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- Prüfung des fertiggestellten Bauwerks mit Überprüfung der Luftdichtheit durch eine „Blower-door“-Messung. Für die Messung ist qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen oder zu beauftragen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

2-3.6 Aufzeichnungen (Dokumentation)

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (Bauteils),
- Bezeichnung der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Werkpläne),
- Bezeichnung der Anforderungen an das Bauteil,
- Art und Umfang der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung,
- Ergebnis der Prüfung und, soweit erforderlich, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Eigenüberwachung Verantwortlichen
- Ergebnis der Luftdichtheitsprüfung.

Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. herausgegebenen Formulare zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

Die Gütezeichenbenutzer müssen eine Liste der Bauvorhaben führen, aus der der Fertigungszeitraum im Betrieb sowie der Montagezeitraum auf der Baustelle hervorgehen. Diese Liste ist dem Fremdüberwacher in regelmäßigen Abständen zu übersenden.

2-3.7 Weitere Anforderungen

2-3.7.1 Eigenleistung des Bauherren

Übernimmt der Bauherr bei Gebäuden einen Teil der Bauleistungen (z. B. die Herstellung der bauphysikalisch wirksamen Gebäudehülle), so sind die Güte- und Prüfbestimmungen dort anzuwenden, wo dies die vertraglich vereinbarten Leistungen zulassen. Die Planungsunterlagen sind dem Bauherrn auszuhändigen.

Bei derartigen Ausbauhäusern ist die Luftdichtheitsmessung bei Vertragsabschluss zu vereinbaren und nach Fertigstellung der Luftdichtheitsebene auszuführen.

2-3.7.2 Bauabnahme

Nach Abschluss der überwachten Montagearbeiten ist vom verantwortlichen Bauleiter ein Abnahmeprotokoll als förmliche Endabnahme zu erstellen, womit dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den Ausführungsunterlagen bestätigt wird.

Nach Abschluss von Teilleistungen und nach der Fertigstellung erfolgt eine Teilabnahme bzw. die Schlussabnahme der vertraglich vereinbarten Leistung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der VOB Teil B.

2-3.7.3 Sonstige Anforderungen

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 1.3 bis Abschnitt 1.4 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung und Modernisierung gelten sinngemäß auch für die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Häuser in Trockenbauweise.

2-4 Überwachung

Die Bestimmungen für die Überwachung gütegesicherter Leistungen ergibt sich aus Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-5 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Hinweis gemäß nachfolgender Zeichenabbildung.



Die Benutzung des Gütezeichens richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

2-6 Änderungen

Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen richten sich nach Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anlage

Normen und Richtlinien

DIN 1055	Lastannahme für Bauten
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN 4103-1	Nichttragende innerer Trennwände; Anforderungen, Nachweise
DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau
DIN 4108-7	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 7: Luftdichtheit von Bauteilen und Anschlüssen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
DIN 18161-1	Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18164-1	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen – Teil 1: Dämmstoffe für Wärmedämmung
DIN 18164-2	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen – Teil 2: Dämmstoffe für Trittschalldämmung
DIN 18165-1	Faserdämmstoffe für das Bauwesen – Teil 1: Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18165-2	Faserdämmstoffe für das Bauwesen – Teil 2: Dämmstoffe für die Trittschalldämmung
DIN 18168-1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung
DIN 18168-2	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
DIN 18169	Deckenplatten aus Gips; Platten mit rückseitigem Randwulst
DIN 18174	Schaumglas als Dämmstoff für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung
DIN 18180	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
DIN 18181	Gipskartonplatten im Hochbau; Grundlagen für die Verarbeitung
DIN 18182-2	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Schnellbauschrauben
DIN 18182-3	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Klammern
DIN 18183	Montagewände aus Gipskartonplatten; Ausführung von Metallständerwänden
DIN 18184	Gipskarton-Verbundplatten mit Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff
DIN 18201	Toleranzen im Bauwesen; Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau; Bauwerke
DIN 68127	Akustikbretter
DIN EN 12825	Doppelböden; Deutsche Fassung prEN 12825:1997
E DIN EN 13213	Hohlböden – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung prEN 13213:1998

Bauregelliste A Teil 1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse oder bauaufsichtliche Zustimmungen im Einzelfall.

Bautagebuch**VORDRUCK 1****1. Baustelle**

Bauvorhaben:		Auftragsnummer:	
Arbeitsbeginn:		Uhr	Arbeitsende:
			Uhr

2. Baustellenbedingungen

Uhrzeit	Temperatur	Luftfeuchtigkeit	Wetter	
Uhr	°C	%	<input type="checkbox"/> sonnig	<input type="checkbox"/> regnerisch
Uhr	°C	%	<input type="checkbox"/> bewölkt	<input type="checkbox"/> stürmisch
Sonstiges (z. B. Fassade nicht geschlossen, Wassereintritt):				

3. Baustellenpersonal (eigene Angestellte des Unternehmens):

	Bauleitender Monteur	Baustellenfachpersonal	Facharbeiter	Helfer
Anzahl				
Namen				

4. Bauausführung

Erhalt neuer Planungsunterlagen (Plan-Nr.) Eingang/Freigabe:
Ausgeführte Leistungen:
Ausgeführte außervertragliche Leistungen:
Besondere Anweisungen der Bauleitung/Sonstiges:
Behinderungen/Erschwernisse:
Bedenken bestehen bei:

Datum	Unterschrift	Weitergegeben an: Architekt/Bauleitung	am:
		Bauherr	am:

Projekt-Nr. vom Datum: Seite: 1/1

Kurzbezeichnung: Sachbearbeiter: Bauleiter

Auftraggeber

Bauausführender

Name:

.....

Straße:

.....

Postfach:

.....

PLZ/Ort:

.....

Tel.:

.....

Fax:

.....

Trockenbau-Arbeit/en:

Baustellenanschrift:

Ausbau

Renovierung

.....

Umbau

Modernisierung

Tel.:

Ausführung von:

Nachweis über die Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile durch:

.....
.....
.....
.....

- Vordruck 2
- Lieferschein
- EDV-Listen

Bauausführungs-Unterlagen:

Nachweise bzw. Anforderungen:

Pläne

Standsicherheit

Skizzen

Wärmeschutz

Herstellerunterlagen

klimabedingter Feuchteschutz

Prüfzeugnis

Schallschutz

Zulassung

.....

Beginn der Arbeiten:

Soll: Ist:

.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

Ende der Arbeiten:

Soll: Ist:

.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

Eigenüberwachung**VORDRUCK 3**

Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile

ProjektNr.:

Seite: 2/

Trockenbau-Arbeit/en:

Baustellenanschrift:

.....

Datum	Lieferfirma	Baustoff/Bauteil	Menge	Kennzeichnung	Bemerkung (z. B. Beschädigung)

Firma _____ in _____ Mitglieds-Nr.: _____

Überwachungszeitraum von _____ bis _____

1. Betriebliche und personelle Änderungen gegenüber der letzten Fremdüberwachung

1.1 Personelle Veränderungen

Geschäftsführung: _____

Bauleiter: _____ Qualifikation über: 1. 2. 3.

Obermonteur: _____ Qualifikation über: 1. 2. 3.
/Polier

1. Berufsausbildung 2. Fort- und Weiterbildung im Bereich Trockenbau 3. Tätigkeitsdauer/Betriebszugehörigkeit

Lehrlinge im Bereich TB Anzahl: 1. UJ: ____ 2. UJ: ____ 3. UJ: ____

Weiterbildungsmaßnahmen während des Überwachungszeitraumes:

Nachunternehmer Durchschnittlicher Anteil in %: _____

1.2 Betriebliche Veränderungen

Betriebsveränderungen (Vergrößerung oder Verkleinerung, Umzug)

andere Veränderungen (neue Tätigkeitsbereiche), welche:

1.3 Durchgeführte Baumaßnahmen im Prüfungszeitraum

_____ % Neubau/Ausbau _____ % Altbau/Umbau/Sanierung

_____ % Gewerbl. Objektbau _____ % Öffentl. Objektbau

_____ % Wohnungsbau _____ % Büro/Verwaltung _____ % Kulturbau

1.4 Eigenüberwachung

Wurde in dem Überwachungszeitraum die Eigenüberwachung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt? ja teilweise nein

Eigenüberwachungsbögen geführt? ja teilweise nein

Beanstandungen: _____

2. Baustellenprüfung

Baustelle Kurzbezeichnung: _____ bis _____

2.1 Art der Baumaßnahme:

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Neubau/Ausbau | <input type="checkbox"/> Altbau/Umbau/Sanierung | |
| <input type="checkbox"/> Gewerblicher Objektbau | <input type="checkbox"/> Öffentliches Gebäude | |
| <input type="checkbox"/> Wohnungsbau | <input type="checkbox"/> Büro/Verwaltung | <input type="checkbox"/> Kulturbau |

2.2 Die Baumaßnahme beinhaltet die Montage von

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Trockenputz/Wandbekleidungen | <input type="checkbox"/> Deckenbekleidungen/Unterdecken |
| <input type="checkbox"/> Vorsatzschalen | <input type="checkbox"/> Trockenunterböden |
| <input type="checkbox"/> Trenn-/Montagewände | <input type="checkbox"/> Doppelböden/Hohlraumböden |
| <input type="checkbox"/> Träger- u. Stützenbekleidung | <input type="checkbox"/> Dachgeschossausbau |
| <input type="checkbox"/> Fassadenbekleidungen | <input type="checkbox"/> Unterkonstruktionen/Traggerüste |
| <input type="checkbox"/> Sonderkonstruktionen _____ | |

2.3 Anforderungen an die Montagearbeiten

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Schallschutz/Bauakustik | <input type="checkbox"/> Brandschutz |
| <input type="checkbox"/> Wärmeschutz | <input type="checkbox"/> Luftdichtheit |
| <input type="checkbox"/> Strahlenschutz | <input type="checkbox"/> Statische Anforderungen |
| <input type="checkbox"/> Aufwendige Gestaltung, Oberfläche | <input type="checkbox"/> Feuchtraum |

2.4 Kurze Beschreibung, Besonderheiten der Baumaßnahme

2.5 Verantwortlichkeiten, ausführendes FachpersonalBauleiter: _____ Qualifik. nachgew.: ja neinTrockenbau-Vorarbeiter: _____ Qualifik. nachgew.: ja nein

Qualifizierung z. B. im Rahmen der Selbstauskunft, ansonsten siehe auch Punkt 1.1 des Vordrucks 4

2.6 Nachunternehmer

Nachunternehmeranteil ca. _____ %

Firma: _____ in _____ / _____ in _____

2.7 Weitere Bemerkungen, Ergänzungen, Beanstandungen

zu Punkt _____ : _____

zu Punkt _____ : _____

zu Punkt _____ : _____

zu Punkt _____ : _____

VORDRUCK 4, Seite 3

2.8 Baustellenakte

- 2.8.1 Deckblatt mit den für das Bauvorhaben erforderlichen Daten
 - (z. B. Anschrift, Baustellenbezeichnung)
 - Auftraggeber (Architekt/Bauherr)
 - Verantwortlicher Ansprechpartner des Bauvorhabens beim Auftraggeber
 - Verantwortlicher Ansprechpartner des Bauvorhabens im Unternehmen
 - Abrechnungsmodalitäten, etc.
- 2.8.2 Leistungsverzeichnis (Ausschreibungsunterlagen)
- 2.8.3 Vertragsunterlagen (Vertrag, Terminpläne, Bedingungen, Vergabeprotokolle)
- 2.8.4 Baustellentagebuch, z. B. gemäß Vordruck
- 2.8.5 abgezeichnete Stundenzettel
- 2.8.6 Rechnungen/Abschlagszahlungen
- 2.8.7 Aufmaß
- 2.8.8 Nachträge
- 2.8.9 Terminplanung (z. B. Balkendiagramme)
- 2.8.10 Besprechungsprotokolle
- 2.8.11 Weiterbildungsmaßnahmen während des Überwachungszeitraumes
- 2.8.12 Weitere Inhalte der Baustellenakte:

2.9 Ausführungsunterlagen

- Ausführungspläne Verlegepläne/Deckenspiegel
- Zulassungen Prüfzeugnisse
- Herstellerunterlagen, Firma _____
- Detailzeichnungen durch Architekt Trockenbaufirma
- keine Ausführungsunterlagen vorhanden

2.10 Unterlagen zum Material

- Massenermittlung Ermittlung durch: _____
- Material-Bestellungen Bestellung durch: _____
- Lieferscheine Prüfung durch: _____
- Lieferanten-Rechnung Prüfung durch: _____

2.11 Weitere Bemerkungen, Ergänzungen, Beanstandungen

- zu Punkt _____ : _____
- zu Punkt _____ : _____
- zu Punkt _____ : _____
- zu Punkt _____ : _____
- zu Punkt _____ : _____

2.12 Überprüfung der Baustelle

2.12.1 Auf der Baustelle zum Überwachungszeitpunkt anwesendes Fachpersonal (Namen siehe 2.5)

 Bauleiter Trockenbau-Vorarbeiter Anzahl eigene Monteure: _____

Nachunternehmer Firma: _____ Anzahl eigene Monteure: _____

Firma: _____ Anzahl eigene Monteure: _____

Bemerkung, Beanstandung: _____

2.12.2 Auf der Baustelle zum Überwachungszeitpunkt vorhandene Unterlagen

 Leistungsverzeichnis Ausführungspläne Verlegepläne/Deckenspiegel erforderliche Zulassungen (AbZ) erforderliche Prüfzeugnisse (AbP) Detailzeichnungen durch Architekt Trockenbaufirma Herstellerunterlagen, Firma _____ keine Ausführungsunterlagen vorhanden Weitere Unterlagen: _____

Bemerkung, Beanstandung: _____

2.12.3 Material/Baustoffe

Verantwortlich für die Materialbestellung: _____

Verantwortlich für die Materialannahme: _____

 ja teilw. nein vorhandene Baustoffe sind für die Ausführung gemäß LV geeignet ja teilw. nein sachgerechte Lagerung der Baustoffe

Bemerkung, Beanstandung: _____

VORDRUCK 4, Seite 5

2.12.4 Ausführung

ja teilw. nein

Die ausgeführten Konstruktionen entsprechen den Unterlagen (LV, Pläne)

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Fachgerechte Montage der Konstruktionen

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Fachgerechte Anschlussausbildung der Konstruktionen

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Die bauphysikalischen Anforderungen an die Bauteile werden erfüllt

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Einhaltung der Maß- und Winkeltoleranzen nach DIN 18 202

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Besondere gestalterische Anforderungen werden erfüllt

Bemerkung, Beanstandung: _____

ja teilw. nein

Die erforderlichen Baustellenbedingungen für die auszuführenden Leistungen sind eingehalten

Bemerkung, Beanstandung: _____

Weitere Bemerkungen:

3. Ergebnis der Fremdüberwachung

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung und die Ausführung der Trockenbauarbeiten gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

- werden in allen Punkten erfüllt.
- werden im Wesentlichen erfüllt.
- werden nicht erfüllt.

Zusammenfassung der wesentlichen Beanstandungen: _____

- Die Fremdüberwachung wurde bestanden.
- Die Fremdüberwachung wurde mit Auflagen bestanden (siehe unten).
- Die Fremdüberwachung wurde nicht bestanden/Wiederholungsprüfung erforderlich.

Auflagen _____

_____ den _____
Ort/Datum

Unterschrift des Fremdüberwachers

Stempel der Überwachungsstelle

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Trockenbau

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbau. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Trockenbau zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V., Kronenstr. 55–58, D-10117 Berlin, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuß geprüft. Er stellt dabei fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung und Überwachung der betreffenden Trockenbauarbeiten gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen von dem Trockenbau-Unternehmen erfüllt werden. Der Güteausschuß kann die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen.

Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuß kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2-3). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuß den Antrag zurück. Die Gründe für die Zurückstellung werden dem Antragsteller mitgeteilt.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für eigene Dienstleistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurück zu geben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn

das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist. Hierüber hat die Gütegemeinschaft den jeweiligen Gütezeichenbenutzer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

4.2 Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.3 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuß oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuß oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.4 Prüfer können jederzeit das Unternehmen oder eine Baustelle des Gütezeichenbenutzers besichtigen.

4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesicherte Dienstleistung beanstandet, kann der Güteausschuß eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.6 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Prüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.7 Werden gütegesicherte Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuß Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von Euro 1.500,-,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu Euro 1.500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertrags-

strafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuß die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.

7 Wiederverleihung

Ist das Zeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunden) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Das unterzeichnende/die unterzeichnenden Unternehmen beantragt(en) hiermit bei der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung*
des Gütezeichens Trockenbau in Verbindung mit der jeweiligen leistungsbezogenen Inschrift gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheins

2. Unterzeichnende/r bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau in Verbindung mit
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung*
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Häuser in Trockenbauweise*
 - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung
 - die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

(Ort und Datum)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. verleiht hiermit aufgrund des von ihrem Güteausschuß vorliegenden Prüfberichtes

_____ (dem Unternehmen)

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Trockenbau“

mit der leistungsbezogenen Inschrift gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



_____, den _____
(Ort) (Datum)

Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. verleiht hiermit
aufgrund des von ihrem Güteausschuß vorliegenden Prüfberichtes

_____ (dem Unternehmen)

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Trockenbau“

mit der leistungsbezogenen Inschrift
gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



_____, den _____
(Ort) (Datum)

Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer